

Reglement über Schulabsenzen

Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich gemäss Stundenplan zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

1. Absenzen / Jokertage / Urlaubsgesuche

1.1. Absenzen / Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall des Kindes oder einer/eines Angehörigen
- Unpassierbare Wege
- Tod von Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

1.2. Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Gemäss Schulgesetz Art. 28 ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren. Die Kompetenzen werden wie folgt delegiert:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für die Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	= 2 Tage	3 Schultage im Voraus, Mitteilung
Klassenlehrperson	die weiteren 6 Halbtage	= 3 Tage	1 Schulwoche im Voraus, Gesuch
Schulleitung mit Info an Schulrat	die weiteren 20 Halbtage	= 10 Tage	2 Schulwochen im Voraus, Gesuch
Amt für Volksschule und Sport	jeden weiteren Urlaub		Gesuch

Die Mitteilungen und Gesuche sind **schriftlich** einzureichen. Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferienzwecken sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

2. Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

2.1 Eltern

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten (Jokertage) benachrichtigen diese die Klassenlehrperson mindestens **3 Schultage vor der Absenz schriftlich** und informieren auch alle betroffenen Lehrpersonen (Fachlehrkräfte, Therapeuten, Aufgabenhilfe usw.).

In den übrigen Fällen sind **der Klassenlehrperson 1 Schulwoche bzw. 2 Schulwochen vor der Absenz schriftliche Gesuche** einzureichen. Die Bewilligungsinstanz informiert alle betroffenen Lehrpersonen.

2.2 Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle der Absenzen. Sie leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die Schulleitung weiter.

Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

3. Ablehnung

- 3.1 Der Bezug von Joker- und Urlaubstagen kann abgelehnt werden, wenn sich ein/e Schüler/in ordnungswidrig verhält.
- 3.2 Hat ein/e Schüler/in unentschuldigte Absenzen, kann die Lehrkraft bei der Schulleitung die Nichtgewährung von Joker- und Urlaubstagen beantragen.

4. Schulstoff Aufarbeitung

Für die Aufarbeitung des durch die Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schüler/innen bzw. deren Eltern verantwortlich.

5. Missbrauch

Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 1 000.— bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend ab Schuljahr 2014/15 in Kraft.

Masein, 20. Oktober 2014

Der Schulrat Masein

Rita Juon, Schulratspräsidentin

Urs Pinggera, stv. Schulratspräsident